

VERORDNUNG (EG) Nr. 697/95 DER KOMMISSION
vom 30. März 1995
über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1213/94 der
Kommission vom 27. Mai 1994 über eine Schutzmaß-
nahme bei der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in
China ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2815/94 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2707/72 des Rates ⁽⁵⁾
wurden die Voraussetzungen für die Anwendung von
Schutzmaßnahmen im Sektor Obst und Gemüse festge-
legt.

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der
Kommission ⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1662/94 ⁽⁷⁾, wird aus Drittländern eingeführter Knoblauch
in der Gemeinschaft nur gegen Vorlage einer Einfuhr-
lizenz zum freien Verkehr abgefertigt.

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr.
1213/94 werden für die zwischen dem 25. August 1994
und 24. Mai 1995 gestellten Anträge Einfuhrlizenzen für
Knoblauch mit Ursprung in China nur im Rahmen einer
monatlichen Höchstmenge erteilt.

Nach den Kriterien gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verord-
nung (EG) Nr. 1213/94 und in Anbetracht der bereits
erteilten Einfuhrlizenzen überschreiten am 27. März 1995
die beantragten Mengen die monatliche Höchstmenge für
April 1995. Daher ist festzulegen, in welchem Umfang für
diese Anträge Einfuhrlizenzen erteilt werden können.
Infolgedessen ist die Erteilung von Lizenzen für Anträge
auszusetzen, die nach dem 27. März 1995 und vor dem
24. April 1995 gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anbetracht der der Kommission am 29. März 1995
vorliegenden Informationen werden die am 27. März 1995
beantragten Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1859/93 für Knoblauch des KN-Codes
0703 20 00 mit Ursprung in China für eine Menge erteilt,
die 7,01213 % der beantragten Menge entspricht.

Den nach dem 27. März 1995 und vor dem 24. April
1995 gestellten Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrli-
zenz für die vorgenannten Erzeugnisse wird nicht stattge-
geben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. März 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 28. 5. 1994, S. 36.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 298 vom 19. 11. 1994, S. 26.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 3.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 170 vom 13. 7. 1993, S. 10.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 176 vom 9. 7. 1994, S. 1.